

RS Vwgh 1966/9/21 0604/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1966

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

GÜG §23 Abs4;

Rechtssatz

Wurde eine Dienstwohnung einem Beamten nach Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. nach dessen Ableben seinen Hinterbliebenen oder dritten Personen belassen, dann gelten nach dem Wortlaute des § 23 Abs 4 nur die Vorschriften des Absatzes 2, nicht aber die des Absatzes 3 des § 23 leg cit d. h. der Inhaber hat die Wohnung auf jederzeitiges Verlangen zu räumen. Wurde eine Dienstwohnung einem Beamten nach Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. nach dessen Ableben seinen Hinterbliebenen oder dritten Personen belassen, dann gelten nach dem Wortlaute des Paragraph 23, Absatz 4, nur die Vorschriften des Absatzes 2, nicht aber die des Absatzes 3 des Paragraph 23, leg cit d. h. der Inhaber hat die Wohnung auf jederzeitiges Verlangen zu räumen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966000604.X02

Im RIS seit

31.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at